

März 2016

## Muss man Bestechungsgelder versteuern?

---

Sind Bestechungsgelder eigentlich steuerfrei? Und was ist, wenn man beim Annehmen von Schmiergeld erwischt wird?

Niemand, der bestochen wird, wird das freiwillig in seiner Steuererklärung angeben. Aber steuerfrei sind Bestechungsgelder deswegen noch lange nicht. Wenn man erwischt wird, holt das Finanzamt die Besteuerung nach. Noch spannender ist freilich die Frage, ob man die Rückzahlung der Gelder oder Schadensersatz absetzen kann. Ein Urteil des höchsten deutschen Finanzgerichts klärt nun diese kurios anmutenden Fragen.

**Der Fall lag so:** Eine korrupte Führungskraft hatte von einem Lieferanten ihres Arbeitgebers 1,2 Millionen Bestechungsgeld kassiert. Die ganze Sache kam Jahre später heraus, und sie musste das Geld an den Arbeitgeber zahlen.

**Harte steuerliche Auswirkung:** Der Erhalt des Bestechungsgelds muss als „sonstige Einkünfte“ versteuert werden. Die Zahlung an den Arbeitgeber jedoch ist ein „Verlust aus sonstigen Einkünften“. Ein solcher darf allerdings nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden.

**Das heißt also:** Der Erhalt wird versteuert, die Zahlung kann nicht abgesetzt werden. Der Bestochene wurde also nicht nur bestraft, sondern wahrscheinlich sogar ruiniert.

## Kindergeld ab 2016 nur noch mit Steuer-ID-Nummer?

---

Ab Anfang 2016 soll für jeden Kindergeldberechtigten und jedes Kind die Steuer-Identifikationsnummer gespeichert werden. So wollen die Familienkassen sicherstellen, dass pro Kind nur einmal Kindergeld gezahlt wird.

Eigentlich sollten die Steuer-ID-Nummern spätestens am 1. Januar 2016 vorliegen.

**Zu Panik besteht allerdings trotzdem kein Anlass:** Grundsätzlich werden es die Familienkassen nicht beanstanden, wenn die Steuer-Identifikationsnummern erst auf Anforderung im Laufe des Jahres 2016 nachgereicht werden.

März 2016

## Restwert im Gutachten maßgeblich

---

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalles leistet dem **Gebot der Wirtschaftlichkeit** im Allgemeinen Genüge, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeuges zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine **korrekte Wertermittlung** erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Der Geschädigte eines Verkehrsunfalles ist mit dem **Risiko**, dass sich der von ihm realisierte Erlös später als zu niedrig erweist, **nur dann** belastet, wenn er den Restwert **ohne hinreichende Absicherung** realisiert. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Schädiger bzw. sein Haftpflichtversicherer dem Geschädigten bereits vor der Veräußerung des Unfallfahrzeuges eine erheblich günstigere Verwertungsmöglichkeit nachgewiesen haben.

## Videoüberwachung im Sozialraum zulässig?

---

Eine Videoüberwachung in einem reinen Sozialraum ist in der Regel kritisch zu bewerten. Anders kann dies jedoch bei einem Lagerraum mit Sozialbereich zu beurteilen sein. Dies gilt jedenfalls dann, wenn eine **erhöhte Diebstahlsgefahr** besteht.

Das Arbeitsgericht Oberhausen hatte den Fall eines Betreibers eines Einkaufszentrums zu entscheiden, der einen Lagerraum mit Videokameras überwachte, an den ein Sozialbereich angeschlossen war. Das Arbeitsgericht beurteilte das Interesse des Arbeitgebers an der Diebstahlsaufklärung höher als eine mögliche Persönlichkeitsrechtsverletzung der Arbeitnehmer.

### Fazit:

Videüberwachung kann im Einzelfall zulässig sein, wenn das Interesse des Arbeitgebers höher zu bewerten ist, als eine mögliche Persönlichkeitsrechtsverletzung der Arbeitnehmer.